

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz; Änderung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 11. 7. 2011 – 225.2.02.02/93-95472/11

Bezug: RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 1. 6. 2005 (BASS 11 – 11 Nr. 1.1)

Für die Umsetzung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) in der für das Schuljahr 2011/12 geltenden Fassung ist der Bezugserlass weiterhin anzuwenden mit folgenden Änderungen:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2010/11“ durch die Angabe „2011/12“ ersetzt.

2. Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

„Mit der Änderungsverordnung vom 10. Juli 2011, die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen „Schüler je Stelle“ sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2011 für das Schuljahr 2011/2012 festgesetzt.

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner Berechnungswert. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufgeteilt hat.

Mit dieser Verordnung wird die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Jahrgangsstufe 11 an die im Schuljahr 2011/2012 gültigen Vorgaben der APO-GOST angepasst.“

3. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„Die wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium und Gesamtschule) spiegeln die Vorgaben der APO-GOST in der Fassung vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009 (BASS 13 – 32 Nr. 3.1 B), wider.“

4. In Nr. 5.2 werden die Wörter „von zwei Wochenstunden“ gestrichen.

5. Nr. 8.1 erhält folgende Fassung:

„8.1

Die quantitativen Änderungen der Schüler-Lehrer-Relationen erfolgen auf der Grundlage des Haushalts 2011 und resultieren u.a. aus:

- der durch die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe bedingten Ausweitung der Stundentafel der APO-GOST in der Jahrgangsstufe 11
- der Ausweitung der Stundentafeln in:
 - der Klasse 9 der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen
 - der Klasse 10 der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache und in der Schule für Kranke.“

6. Nr. 9.2.4 erhält folgende Fassung:

„9.2.4

Die Zuweisung und Verwendung des Ganztagszuschlags in Ganztags Hauptschulen und für Ganztagsförderschulen richtet sich nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. 12. 2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38). Nummer 9.1 Satz 3 gilt entsprechend.“

7. Die Anlage erhält folgende Fassung: (s. Anlage)

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2011 in Kraft.

**Relationen „Schüler je Lehrerstelle“,
Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten
Schuljahr 2011/2012**

	Relation „Schüler je Lehrer- stelle“	Klassenfrequenz- richtwert	-höchst- wert, Band- breite
1	2	3	4
Grundschule	23,42	24	18–30
Weiterführende Schulen			

Hauptschule	Klassen 5 bis 10	17,86	24	18–30
Realschule	Klassen 5 bis 10 bis dreizügig ab vierzfügig	20,94 20,94	28 28	26–30 27–29
Gymnasium	Sekundarstufe I bis dreizügig ab vierzfügig	19,88 19,88	28 28	26–30 27–29
	Sekundarstufe II	13,80	19,5*)	
Gesamtschule	Sekundarstufe I ab vierzfügig Sekundarstufe II	19,32 13,72	28 19,5*)	27–29
Berufskolleg				
	Bildungsgänge der Berufsschule			
	Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend	41,64		
	Fachklassen des dualen Systems, doppeltqualifizierend	38,37		
	Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis	16,18 41,64	22	31
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	16,18		
	Berufsorientierungsjahr	16,18		
	Berufsgrundschuljahr	31,60		
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§42m HwO	31,60		
	Teilzeit mit Förderschwerpunkt Lernen	10,52		
	Vollzeit mit Förderschwerpunkt Lernen			
	Bildungsgänge der Berufsfachschule			
	einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife)	16,18		
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife)	16,18	22	31
	zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife	16,18		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	14,34		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife	16,18		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))			
	dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34	19,5*)	
	dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	14,34		
	Bildungsgänge der Fachoberschule			
	einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	14,34 38,37	22	31
	in zweijähriger Teilzeitform	41,64		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)	14,34		
	Klasse 11	14,34		
	Klasse 12 Vollzeit	38,37		
	einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13)			
	in zweijähriger Teilzeitform			
	Bildungsgänge der Fachschule			
	Vollzeit	16,18	22	31
	Teilzeit	38,37		
	Dreijährige Fachschule	27,28		
Berufskolleg bei fachpraktischer Unterweisung		Aufteilung der Stellen		

ter- weisung	Berufsfachschule	Theorieunterricht	2	28	31
		fachpraktische Unterweisung	1	14	16
	Berufsorientierungsjahr	Theorieunterricht	1	26	29
		fachpraktische Unterweisung	1	13	15
	Berufsgrundschuljahr	Theorieunterricht	2	28	31
		fachpraktische Unterweisung	3	14	16
	Berufsschule (Schüler ohne Ausbildungsvertrag/Arbeitsverhältnis)	Theorieunterricht	1	26	29
		fachpraktische Unterweisung	1	13	15

*) zu erreichender Durchschnittswert

Fortsetzung Anlage

**Relationen „Schüler je Lehrerstelle“,
Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten
Schuljahr 2011/2012**

	Relation „Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenzrichtwert	Klassenfrequenzhöchstwert	Bandbreite
1	2	3	4	
Hausfrüherziehung (0 - 3 Jahre)				
Hör- und sehgeschädigte Kinder	16,66	entfällt	entfällt	
Förderschulkindergarten (3 - 6 Jahre)				
Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	entfällt	entfällt	
Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	6,14	entfällt	entfällt	
Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	entfällt	entfällt	
Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	8,22	entfällt	entfällt	
Förderschule (allgemein bildend)				
Lernen	10,52	16	22	
Geistige Entwicklung	6,14	10	13	
Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	10	13	
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache (Sekundarstufe I)	7,83 8,53	11	14	
Sprache (Primarstufe)				
Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 10 AO-SF	4,17	entfällt	entfällt	
Förderschule (berufsbildend)				
Lernen (Teilzeit)	31,60	16	22	
Hören und Kommunikation (Berufskolleg für Hörgeschädigte),				

	Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte) Vollzeit Teilzeit	4,17 13,33		entfällt entfällt	entfällt entfällt
	Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung: Förderklassen nach § 20 Abs. 6 SchulG Vollzeit Teilzeit	6,14 17,49	10 10	13 13	
	Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache: Förderklassen nach § 20 Abs. 6 SchulG Vollzeit Teilzeit	7,83 18,74	11 11	14 14	
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 10 AO-SF Vollzeit Teilzeit	4,17 13,33	entfällt entfällt	entfällt entfällt	
Schule für Kranke					
	allgemein bildend	5,89	entfällt	entfällt	
	berufsbildend Vollzeit Teilzeit	6,14 17,49	10 10	13 13	
Weiterbildungskolleg		Voll- - bele- ger	Teil- bele- ger		Vorkurse : 30
	Abendrealschule	22,7 7	35,0 0		
	Abendgymnasium	18,1 8	41,9 0	20	25
	Kolleg	12,5 5	29,9 6		

ABI. NRW. 08/11 S. 428